

Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 13. Dezember 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), und
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 1998 S. 394)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 12. Dezember 2011 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 299) wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt Duisburg nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Amtshandlung muss von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

§ 2 Gebührenbemessung

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Ersatz barer Auslagen

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.

(2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telefax- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen,

3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 06.08.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 299) wird wie folgt geändert:

I. Der bisherige § 7 wird aufgehoben; § 8 wird § 7 (neu).

II. Der Gebührentarif zur Baumschutzgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Baumschutzgebührensatzung: Gebührentarif

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EURO
1.1	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 1 Baum	Stück	91,00
1.2	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 2 Bäume	Stück	113,00
1.3	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 3 Bäume	Stück	130,00
Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EURO
1.4	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 4 Bäume	Stück	144,00
1.5	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 5 Bäume	Stück	157,00
1.6	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 6 Bäume und mehr	Stück	171,00

1.7	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für Nadelbäume (außer Eiben)	pauschal	45,00
2	Ablehnungen (nach § 6)	75 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
3	Fällgenehmigungen und Schnittmaßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben	125 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
4	Verlängerung einer Fällgenehmigung	50 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Baumschutzgebührensatzung in der Fassung vom 06.08.2001 ist ab diesem Zeitpunkt nur noch auf die Sachverhalte anwendbar, die bis zum 31.12.2011 verwirklicht worden sind.

Vorstehende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011